

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **eco consulting UG**

Stand: 01.10.2025

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der eco consulting UG, Georgstraße 8 A, 30159 Hannover, im Folgenden „ECO CONSULTING“ genannt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

2.1 Die ECO CONSULTING führt ihre Dienstleistungen mit größter Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Auftraggeber durch. Gegenstand des Vertrages ist die in der jeweiligen Bestellung vereinbarte Dienstleistung und deren konkrete Leistungsspezifikation. Die ECO CONSULTING erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung durch fachlich und methodisch qualifizierte, angestellte oder freie Mitarbeiter. Typische Leistungen umfassen u. a. Energieaudits nach DIN EN 16247, Effizienzanalysen, Fördermittelberatung, Erstellung von Sanierungsfahrplänen sowie Messungen zur Verbrauchsanalyse.

2.2 Enthält die Leistungsspezifikation der Dienstleistung Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten, oder fehlen Detaillierungen, ist die ECO CONSULTING dazu berechtigt, die Dienstleistung auf Basis von begründeten Annahmen nach eigenem Ermessen zu erfüllen.

2.3 Bei Beratungsverträgen mit Fördermittelanteil gilt der Vertrag vorbehaltlich der Förderzusage des Fördermittelgebers, soweit nötig. Bei Beraterverträgen mit nachträglich möglicher Förderung gelten die Verträge unabhängig von der nachträglich gewährten Förderung.

§ 3 Vertragsänderungen

Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung darauf hin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie durchführbar ist (z. B. Auswirkungen auf Termine und/oder Vergütung), und dem Antragsteller schriftlich eine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und dieses gegebenenfalls begründen.

§ 4 Geheimhaltung, Datenschutz

4.1 Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO. Soweit erforderlich, wird ein separater Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

4.2 Die ECO CONSULTING verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Beratungsleistung bekannt werden, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, vertraulich zu behandeln und nicht außerhalb dieses Vertrages für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

4.3 Für geförderte Beratungen gilt: Sollte ein Fördermittelgeber zwecks Qualitätsüberprüfung Daten anfordern, so wird der ECO CONSULTING die Erlaubnis erteilt, diese weiterzugeben. Der Auftraggeber wird darüber unterrichtet. Zwecks Nachweisbarkeit werden hierfür die Daten aus dem Beratungsprojekt für 10 Jahre verwahrt.

§ 5 Nutzungsrechte

5.1 Die ECO CONSULTING räumt ihrem Auftraggeber an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur beliebigen internen Benutzung ein.

5.2 Alle Pläne und Unterlagen, die von der ECO CONSULTING im Rahmen der Dienstleistung verwendet werden, sowie die von der ECO CONSULTING eingebrachten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Methoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten bei der ECO CONSULTING. Die ECO CONSULTING räumt ihrem Auftraggeber hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse der Dienstleistung erforderlich ist.

5.3 Ein von der ECO CONSULTING eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ECO CONSULTING auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ECO CONSULTING.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen durch die ECO CONSULTING erfordert die Mitwirkung durch den Auftraggeber. Die Kommunikation kann auch per E-

Mail erfolgen. Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser Form der Kommunikation einverstanden.

6.2 Der Auftraggeber arbeitet mit der ECO CONSULTING zusammen und gewährt der ECO CONSULTING zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Computersystemen, evtl. Fernzugriff sowie Zugriff auf sonstige Einrichtungen, Beistellungen, Informationen oder Unterlagen, die die ECO CONSULTING zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten in angemessenem Umfang anfordern kann. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter der ECO CONSULTING in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und dass die ECO CONSULTING in angemessenem Umfang auf Entscheidungsträger im Projekt und andere Mitarbeiter des Auftraggebers zurückgreifen kann, damit der ECO CONSULTING die Leistungserbringung ermöglicht wird.

6.3 Angaben, welche zur Erstellung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, sind unverzüglich an ECO CONSULTING zu s c h i c k e n; außerdem sind relevante Dokumente auszuhändigen. Auch haftet der Kunde für fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

6.4 ECO CONSULTING werden unverzüglich eventuelle Änderungen an den zu übermittelten Daten bekannt gegeben.

6.5 Von ECO CONSULTING erstellte Berichte/Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich auf Richtigkeit bezüglich der gemachten Angaben geprüft. Diese gelten nach 7 Tagen als abgenommen.

6.6 Erfüllt der Auftraggeber eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Die ECO CONSULTING kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des Personals oder der Sachmittel, in Rechnung stellen. Der Stundensatz eines Projektingenieurs beträgt 119 € zzgl. USt. Die ECO CONSULTING ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist die ECO CONSULTING zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

§ 7 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

7.1 Die Vergütung für die ECO CONSULTING richtet sich nach den schriftlichen Angeboten. Sie wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Vergütung nach Aufwand) oder als Festpreis vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat die ECO CONSULTING neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen. Die Reisekosten setzen sich zusammen aus Fahrtkosten und den Hotelkosten sowie Verpflegungskosten.

7.2 Die Fahrtkosten ergeben sich aus dem Pauschalbetrag innerhalb der Region Hannover von 30,- € zzgl. USt. plus 0,50 € zzgl. USt. für jeden weiteren Kilometer darüber

hinaus. Aufwände für Bahn- oder Flugreisen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Hotelkosten werden bis max. 120,00 € zzgl. USt. je Nacht und Verpflegungspauschalen gemäß BMF-Richtlinien abgerechnet. Bei Kündigung durch den Auftraggeber können auch bereits entstandene Reisekosten und Aufwendungen abgerechnet werden.

7.3 Im Falle einer Änderung des Umsatzsteuersatzes bleiben die Nettopreise verbindlich (= Preisangaben ohne Umsatzsteuer).

7.4 Die ECO CONSULTING kann mehrere Abschlagsrechnungen während des Projektablaufs stellen.

7.5 Alle Forderungen werden spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Der Auftraggeber gerät nach Ablauf des Zahlungszieles ohne gesonderte Zahlungsaufforderung in Verzug.

7.6 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz sowie eine Mahnpauschale von 25,00 € pro Mahnung berechnet.

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütungen

8.1 Falls keine andere Vereinbarung schriftlich fixiert wurde, hat der Kunde ein 14 tägliches Widerrufsrecht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Datenschutzpflichten unberührt.

8.2 Die bis zum Zugang der Vertragskündigung entstandenen Honorare/Kosten sind abrechenbar und zu zahlen.

8.3 Bestimmungen aus 8.2 sind auch anzuwenden, wenn ECO CONSULTING den Vertrag vor dem vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet.

§ 9 Hindernisse, Unmöglichkeit, Verzug

9.1 ECO CONSULTING kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn vertraglich bestimmte Fertigstellungstermine aufgeführt sind und ECO CONSULTING die Verzögerungen zu verschulden hat. Ereignisse, die die Arbeiten von ECO CONSULTING vorübergehend unmöglich machen und die, die bei Vertragsabschluss nicht absehbar waren, wie zum Beispiel höhere Gewalt, Krankheit und ähnliche von welchen IBF Energieberatung unmittelbar und/oder mittelbar betroffen ist, sind als Gründe für schuldhaften Verzug ausgeschlossen. Grundlegend ist, dass genannte Gründe nicht rechtswidrig oder von ECO CONSULTING selbst verursacht worden sind. Nach Vorliegen aller benötigten Daten und Unterlagen zu Berechnung ist gewöhnlich mit 4-5 Wochen Bearbeitungszeit zu rechnen.

9.2 Ist das Leistungshindernis zeitlich begrenzt, so ist ECO CONSULTING dazu berechtigt, die Vertragsdauer im Rahmen der zeitlichen Begrenzung aufzuschieben. Wird jedoch die

Erbringung der Leistung nach Absatz 9.1 für ECO CONSULTING kontinuierlich unmöglich, so ist ECO CONSULTING von der Leistungserbringung befreit.

9.3 Beratungen werden nur im Sinne des Auftrages bezgl. der einschlägigen Norm - Vorschriften erbracht; diese sind auf Vollständigkeit und Aktualität vor Inanspruchnahme weiterer Maßnahmen eingehend vom Auftraggeber/Nutzer zu prüfen.

§ 10 Gewährleistung, Haftungen

10.1 Die Erbringung der Leistung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, als diese gelten die einschlägigen Normen Gesetze und Verordnungen der betroffenen Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Leistungserbringung erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen. Die Parteien sind sich einig, dass ECO CONSULTING keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Dienstleistung schuldet und es allein im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistung oder Empfehlungen Maßnahmen abzuleiten und sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.

10.2 Die Haftung von ECO CONSULTING ist ausgeschlossen, wenn Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Kunde seiner Mitwirkungspflicht aus § 6 nicht vollständig oder rechtzeitig nachgekommen ist. Den Nachweis von Rechtzeitigkeit und/oder Vollständigkeit ist vom Kunden zu erbringen.

10.3 ECO CONSULTING stellt sicher, dass Berechnungen im Beratungsprozess mit aktueller und allgemein anerkannter Energieberatersoftware durchgeführt werden. Die Haftung von ECO CONSULTING ist jedoch ausgeschlossen, wenn Beratungs- und/oder Berechnungsfehler darauf beruhen, dass diese verwendete Software offensichtlich fehlerhaft oder nicht aktuell ist und/oder entgegen den einschlägigen Vorschriften programmiert ist.

10.4 Haftungen für Schäden des Kunden werden von ECO CONSULTING nur übernommen, wenn diese von ECO CONSULTING vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, den Nachweis darüber ist vom Kunden zu erbringen.

10.5 Für den Erfolg, welcher aus der Beratung resultiert kann mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung von ECO CONSULTING nichts garantiert werden. Die ECO CONSULTING haftet nicht für die Ablehnung von Fördermitteln durch den Fördermittelgeber, auch wenn die Beratung auf die Förderfähigkeit ausgerichtet war. Der Haftungsumfang beschränkt sich für welchen Rechtsgrund auch immer auf die berechnete Honorarhöhe. Es wird keine Zusage für die Erreichbarkeit bestimmter Energie/Einsparwerte gegeben, die Berechnungen beruhen auf Normberechnungen vergleichbarer Gebäude.

10.6 ECO CONSULTING unterhält eine Haftpflichtversicherung für Berufs- und Vermögensschäden für Energieberater. Die Deckungssummen betragen: 3.00.000 Euro pauschal für Personenschäden sowie 500.000 Euro für sonstige Sach- und Vermögensschäden. Wird eine erweiterte Haftungssumme gewünscht, ist dies der ECO CONSULTING vor Auftragserteilung mitzuteilen.

10.7 Für die Erlangung erwähnter Förderungen im Bericht wird keinerlei Gewähr übernommen. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Fördergelder. Fördertöpfe unterliegen im Abruf starken Schwankungen, sind politisch begründet (Klima- und Umweltschutz, Mittelstandsförderung etc.) und damit in Ihrer Kontinuität Risiko behaftet.

10.8 Sämtliche etwaigen Schadensersatzansprüche gegen ECO CONSULTING verjähren nach spätestens 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit des Schadens, jedoch spätestens nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Tätigkeit. Bei unberechtigter Reklamation ist der Kunde zur Kostenübernahme der Prüfung verpflichtet.

§ 11 AGB des Kunden, Recht

11.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden und Dritten haben gegenüber ECO CONSULTING keine Wirkung, auch dann nicht, wenn ECO CONSULTING diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

11.2 Neben diesen Bedingungen und sonstigen individuellen Absprachen gilt deutsches Recht.

§ 12 Kündigung

12.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, steht dem Auftraggeber ein Recht zur Kündigung des Vertrages bis zur Vollendung der Dienstleistung zu. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, stehen der ECO CONSULTING Ansprüche zu. Ohne Nachweis der konkreten Anspruchshöhe ist die ECO CONSULTING berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Dienstleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Nachweis höherer Ansprüche bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Ansprüche entstanden sind.

12.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Sonstiges

13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hannover, sofern im Angebot kein anderer Ort vereinbart wurde. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ECO CONSULTING und der Auftraggeber sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksam zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.3 Änderungen und Ergänzungen an Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind jeweils von einem Vertretungsberechtigten der Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für sämtliche Änderungen oder die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Hannover, 01.10.2025

eco consulting UG

Georgstraße 8 A

30159 Hannover

E-Mail: kontakt@die-energieingenieure.com

Internet: www.die-energieingnieure.com